

Zweiter Abschnitt.

Aufsicht des Königs über die Mitglieder des Königlichen Hauses.

§ 4. Alle Glieder des Königlichen Hauses sind der Hoheit und in den unten bezeichneten Fällen der Gerichtsbarkeit des Königs untergeben. Derselbe übt als Familienhaupt eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten über sie aus, und es steht ihm als solchem überhaupt zu, alle zu Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königlichen Hauses dienliche Maasregeln zu ergreifen, soweit das Hausgesetz und die Verfassung nicht entgegen stehen.

§ 5. Insonderheit äussert sich dieses Hoheits- und Aufsichterecht des Königs hinsichtlich der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen Seines Hauses und der Vormundschaften über dieselben, so wie in Ansehung der erforderlichen Einwilligung zu deren Vermählung.

§ 6. Auch dürfen die Glieder des Königlichen Hauses ohne Genehmigung des Königs sich nicht in einen fremden Staat begeben.

§ 7. Die Wahl des höhern Hofstaatspersonals der sämtlichen Glieder des Königlichen Hauses ist dem Könige anzuzeigen und seiner Genehmigung unterworfen, soweit sie nicht ohnehin vom Könige selbst abhängt.

Dritter Abschnitt.

Heirathen der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

§ 8. Von den Gliedern des Königlichen Hauses darf Niemand ohne vorhergehende Erlaubniß des Königs eine eheliche Verbindung eingehen.

§ 9. Ohne die förmliche, durch besondere Urkunde in Gewissheit zu setzende Einwilligung des Königs ist die Ehe eines Prinzen vom Königlichen Hause ungültig und deren Nachkommenschaft nicht successionsfähig.

Vermählt sich eine Prinzessin des Königlichen Hauses ohne Einwilligung des Königs, so ist die Ehe aus diesem Grunde allein zwar nicht ungültig, die Prinzessin hat aber keinen Anspruch auf Aussteuer.

§ 10. Schließt ein Prinz des Königlichen Hauses eine nicht ebenbürtige Ehe, so hat eine solche, wenn auch der König einwilligt, keine rechtliche Wirkung auf Stand, Titel und Wappen, Erbfolge in der Regierung, das Hausdecommiss und die Secundogenitur, auf Appanage, Aussteuer und Wittum.

§ 11. Die das Privatvermögen betreffenden privatrechtlichen Ansprüche der aus einer solchen Ehe, oder aus der unebenbürtigen Ehe einer Prinzessin des Königlichen Hauses erzeugten Kinder und des überlebenden Ehegatten beschränken sich auf das Vermögen des Vaters oder der Mutter und bezüglichlich Ehegattens, auch auf das etwa noch von Ascendenten der solchergestalt vermählt gewordenen Prinzen und Prinzessinnen